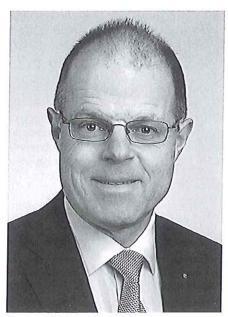
# Steuerstandort Schweiz weiterhin attraktiv

lic. iur HSG Dieter Weber Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte Partner Tax Partner AG, Zürich www.taxpartner.ch



lic. iur HSG Dieter Weber

### 1. Einleitung

Europaweit konnte in den letzten Jahren ein Trend zur Senkung der Gewinnsteuersätze festgestellt werden. Dieser Trend wurde meist begleitet von der gleichzeitigen Ausdehnung der Bemessungsgrundlage. Die tatsächlichen Effekte der Senkung der Gewinnsteuersätze sind somit oft nur im Einzelfall berechenbar.

Aufgrund der jüngsten Finanz- und Schuldenkrise sind die Gewinnsteuersätze in Europa wieder am Ansteigen. Nicht so in der Schweiz. Der langjährige Trend zur Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze, im wesentlichen unter Beibehaltung der Bemessungsgrundlage, hat sich in der Schweiz auch im Jahr 2012 fortgesetzt. Einzelne Kantone sind dabei auf einem international sehr kompetitiven Niveau angelangt. Es profitieren dabei alle Gesellschaften, nicht nur diejenigen mit steuerlichen Spezialregimes wie Holdinggesellschaften oder gemischte Gesellschaften.

Diese für den Standort Schweiz positive Entwicklung ist in letzter Zeit aufgrund der Diskussionen im Zusammenhang mit dem EU-Steuerstreit zu den Spezialgesellschaften etwas in den Hintergrund geraten. Die steuerlichen Standortqualitäten der Schweiz sollen deshalb hier weiter ausgeleuchtet werden.

Die Darstellung wird abgeschlossen mit einem aktuellen Blick auf das neue Steueramtshilfegesetz.

### 2. Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer der ordentlich bzw. «normal» besteuerten Gesellschaften in der Schweiz setzt sich zusammen aus einer gesamtschweizerisch einheitlichen «Direkten Bundessteuer» von 7,8 % plus den nach Kanton und Gemeinden unterschiedlichen Kantons- und Gemeindesteuern.

In jüngerer Vergangenheit haben etliche Kantone ihre Gewinnsteuersätze teilweise erheblich reduziert. Zu den «traditionellen» Tiefsteuerkantonen wie Zug oder Schwyz sind weitere sehr attraktive Kantone hinzugekommen. So haben Kantone wie Luzern, Schaffhausen, Uri, Thurgau, Graubünden, St. Gallen, usw. teilweise substantielle Steuersenkungen hinter sich.

Dies führt bei Neuansiedlungen wie auch bei bestehenden Firmen zu einer interessanten Palette von Möglichkeiten, ohne dass spezielle Steuerregimes in Anspruch genommen werden müssen.

Einzelne Kantone verfügen über einen kantonsweit einheitlichen Gemeindesteuerfuss (Hebesatz), andere hingegen kennen pro Gemeinde unterschiedliche Steuersätze. Hier lohnt es sich, die Gewinnsteuersätze bis auf Stufe Gemeinde genau zu prüfen.

Die folgende Tabelle soll dies verdeutlichen:

### Gewinnsteuern juristische Personen1):

Kanton	Hauptort	Satz %2)	Günstigste Gemeinde	9/62)
Luzern	Stadt Luzern	12,2	Meggen	11,2
Schwyz	Stadt Schwyz	14	Wollerau	11,6
Appenzell A-Rh.	Herisau	12,7	3)	12,7
Nidwalden	Stans	12,7	3)	12,7
Obwalden	Sarnen	12.7	3)	12,7
Appenzell I-Rh.	Appenzell	14,2	3)	14,2
Schaffhausen	Stadt Schaffhausen	16	Rüdlingen	14,6
Zug	Stadt Zug	14,8	Baar	14,7
Uri	Altdorf	15,1	diverse	14,8
Thurgau	Frauenfeld	16,4	Bottighofen	15,1
Glarus	Stadt Glarus	16,5	Mollis	16,4
Freiburg	Stadt Freiburg	19,6	Greng	16,6
Graubünden	Chur	16,7	3)	16,7
St. Gallen	Stadt St. Gallen	17,1	3)	17,1
Tessin	Bellinzona	20,7	Paradiso	18,2
Solothurn	Stadt Solothurn	21,8	Däniken	18,3
Zürich	Stadt Zürich	21,2	Rüschlikon	18,7
Basel-Land	Liestal	20,7	diverse	18,8
Aargau	Aarau	18,9	3)	18,9

1) aktuelle Werte 2012/2013. Quelle: Eigene Berechnungen; Hinny, in NZZ vom 11.1.2013 / 2) gerundet; Steuersatz vor Steuern / 3) kantonaler Einheitssatz

Am Ende der obigen Skala finden sich die Kantone Bern, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis, Basel-Stadt und Genf, die aus Sicht der ordentlichen Gewinnsteuer vergleichsweise weniger attraktiv sind. Verschiedene dieser Kantone sind jedoch attraktiv bei Spezialregimes und/oder bei Neuansiedlungen (z.B. Genf und Jura).

Weitere Steuersenkungen sind bereits von einzelnen kantonalen Instanzen beschlossen und in die jeweiligen Steuergesetze aufgenommen worden. Es sind dies folgende Kantone:

Kanton	alt	neu	ab
Aargau	18,9%	18,3 %	1.1.2016
Neuenburg	20,9%	15,6 %1)	1.1.2016
Zug	15,1%	14,6 %1)	1.1.2014

1) Stufenweise über mehrere Jahre

Für die Zukunft dürfte der Spielraum für weitere Steuersenkungen in den Kantonen eher beschränkt sein, da die ordentlichen Gewinnsteuersätze mittlerweilen auf einem wie gesagt sehr attraktiven Niveau angelangt sind.

Gewisse Kantone haben jedoch für den Fall des Wegfalls der Spezialregimes massive allgemeine Steuersenkungen in Aussicht gestellt (z.B. Genf). Deren politische Umsetzung ist jedoch noch unklar. So ist denn nicht auszuschliessen, dass Kantone mit vergleichsweise höheren Gewinnsteuersätzen die Abwanderung von bisher privilegiert besteuerten Spezialgesellschaften in andere Kantone gewärtigen müssten.

Verschiedene Kantone bieten somit hochattraktive Gewinnsteuersätze auch für normal besteuerte Unternehmen an. Nebst den tiefen Gewinnsteuersätzen sind ergänzend folgende Punkte hervorzuheben:

- Beteiligungsabzug: Auch für ordentlich besteuerte Gesellschaften mit Beteiligungen (Stammhaus) kommt die Ermässigung der Gewinnsteuer für vereinnahmte Dividenden und erzielte Kapitalgewinne gemäss Art. 69 DBG zum Tragen. Dividendeneinkommen von und Kapitalgewinne auf qualifizierten Beteiligungen sind im Ergebnis steuerfrei. Zu erwähnen ist, dass der Beteiligungsabzug gewährt wird unabhängig von der Höhe der Gewinnbesteuerung auf Stufe der ausschüttenden Beteiligung.
- Es bestehen gemäss Art. 64 DBG umfassende Möglichkeiten für die Übertragung der stillen Reserven beim Ersatz von Beteiligungen und betriebsnotwendigem Anlagevermögen (Ersatzbeschaffung).
- Weiterhin sind grosszügige pauschale Wertberichtigungen bei Debitoren und Warenlager möglich.

- Die Schweiz kennt die Anrechnung nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern aus DBA-Ländern an die Schweizer Gewinnsteuer.
- Die Schweiz folgt in ihrer DBA-Praxis wie auch im unilateralen Recht der Freistellungsmethode.

# 3. Kapitalsteuer

Gemäss Art. 2 Steuerharmonisierungsgesetz erheben die Kantone u.a. eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen. Diese Kapitalsteuer, eine Substanzsteuer auf dem Eigenkapital, ist in verschiedenen Kantonen in den letzten Jahren ebenfalls gesenkt worden. Sie stellt aber für grosskapitalisierte Firmen trotzdem eine teilweise erhebliche Belastung dar.

Auch im internationalen Verhältnis ergaben sich Probleme: Im Ausland wird die Kapitalsteuer häufig nicht erhoben. Auch kann die Kapitalsteuer häufig nicht an ausländische Steuern angerechnet werden.

Nun ermöglicht Art. 30 Abs. 2 Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen seit 1.1.2009, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Diese Bestimmung führt dazu, dass die Kapitalsteuer in der Gewinnsteuer aufgeht. Ist eine Gewinnsteuer mindestens in Höhe der Kapitalsteuer geschuldet, ist die Kapitalsteuer auch bezahlt. Nur im Falle fehlender oder zu kleiner Gewinnsteuer ist die Kapitalsteuer geschuldet.

Verschiedene Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und rechnen die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer an. Es sind dies die Kantone<sup>1)</sup>

- Aargau
- Appenzell Innerrhoden
- Basel-Landschaft
- Bern
- Genf
- Glarus
- Neuenburg
- St. Gallen
- Schwyz
- Solothurn
- Thurgau
- Waadt

1) Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Diese Kantone sind in der nebenstehenden Karte dunkel eingezeichnet. Die Standortattraktivität der Schweiz konnte damit weiter gesteigert werden.

## 4. Steueramtshilfegesetz und juristische Personen

Am 16. Januar 2013 hat der Bundesrat beschlossen, das neue Steueramtshilfegesetz auf den 1. Februar 2013 in Kraft zu setzen. Das Steueramtshilfegesetz regelt den Vollzug der Amtshilfe in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), so auch gemäss dem neuen Art. 27 im DBA Deutschland-Schweiz.

Art. 27 DBA Deutschland-Schweiz ist seit dem 21.12.2011 in Kraft. Er beinhaltet die sog. «grosse Amtshilfeklausel» und ermöglicht den Informationsaustausch neu auch zur Anwendung oder Durchsetzung des jeweiligen innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art.

Ebenfalls am 1.2.2013 in Kraft getreten ist die Verordnung über die Amtshilfe bei Gruppenersuchen. Sie erklärt Gruppenersuchen, die die betroffenen Personen anhand eines Verhaltensmusters bestimmen, für zulässig für Informationen über Sachverhalte ab 1. Februar 2013.

Die grosse Amtshilfe (inkl. Gruppenanfragen) wurde bisher vorwiegend im Kontext der Besteuerung natürlicher Personen diskutiert. Die Bestimmungen gelten aber ebenso für juristische Personen. Es wird somit interessant sein zu beobachten, zu welchen Fragen Amtshilfegesuche aus dem Ausland betreffend in der Schweiz ansässiger juristischer Personen gestellt werden. Dem Vernehmen nach gehen entsprechende Gesuche betreffend juristische Personen bei der Eidg. Steuerverwaltung bereits ein. Technisch dürften Fragen im Zusammenhang mit dem Transfer Pricing und mit der Gewinnausscheidung zwischen Hauptsitz und Betriebstätte eine wichtige Rolle spielen. Die Möglichkeit einer allfälligen Amtshilfe ist somit auch bei juristischen Personen immer im Auge zu behalten.

